

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Resolution zur Abgeltung der Folgewirkungen von Aufbrüchen im Straßenland
(Erschwernisentgelt)**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	15.07.2013
Rat	18.07.2013

Beschluss:

Der Rat kommt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.06.2013 nach und beschließt:

Die Landesregierung wird gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass klare Regelungen zur Zulässigkeit eines zusätzlichen Erschwernisentgelts für die Abgeltung der Folgewirkungen von Straßenaufbrüchen in das Konzessionsabgabenrecht, insbesondere durch Änderung der KAV und der KAE, aufgenommen werden.

Alternative:

Der Rat kommt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.06.2013 nicht nach.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt hat 2005 seinen Bericht über die Prüfung der Regelungen zur finanziellen Abgeltung von Aufbrüchen im öffentlichen Straßenland vorgelegt. Darin wird unter anderem bemängelt, dass die finanzielle Abgeltung der durch Aufbrüche entstehenden Kosten nicht aufgegriffen und verfolgt worden sei. So enthalte insbesondere der bis 2016 geltende Strom-, Gas- und Wasserkonzessionsvertrag mit der RheinEnergie AG keine Regelung über diesen Ausgleich und sei daher anzupassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasste daher in seiner Sitzung am 30.06.2005 zu TOP 11.5 folgenden Beschluss:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den „Bericht über die Prüfung der Regelungen zur finanziellen Abgeltung der Folgewirkungen von Aufbrüchen im öffentlichen Straßenland sowie die Stellungnahme der Verwaltung und die Replik des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis.

Der Ausschuss teilt die Auffassung, dass durch Eingriffe in das öffentliche Straßenland selbst bei fachgerechter Wiederherstellung der Oberfläche durch eine geringere Nutzungsdauer bzw. einen erhöhten Wartungsaufwand zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen, für die Kostenersatz zu fordern ist.

Der Ausschuss erwartet von der Verwaltung, dass die bestehenden Regelungen unter Berücksichtigung des Gutachtens der TÜH und des zu erwartenden Gutachtens der SEP überprüft, die Vereinbarungen angepasst und der bisherige Kostenersatz angemessen erhöht werden.

In Fällen ohne vertragliche Regelung sind diese forciert zu fordern bzw. die Geldansprüche auf der Basis der Konzessionsverträge, gegebenenfalls auch auf dem Rechtswege durchzusetzen.

In der Sitzung am 08.09.2005 ist dem Ausschuss von der Verwaltung ein aktueller Sachstandsbericht vorzulegen.

Der Prüfbericht nebst den Stellungnahmen wird in den Finanzausschuss sowie den Verkehrs-

ausschuss zur weiteren Beratung und Stellungnahme verwiesen.“

In der Sitzung am 10.12.2009 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss das weitere Vorgehen in der Angelegenheit dargestellt (Mitteilung 3908/2009). Aktueller Anlass waren die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Fernwärmegestattungsvertrags mit der RheinEnergie AG.

Im neuen Fernwärmegestattungsvertrag, dem der Rat in seiner Sitzung am 14.07.2011 zugestimmt hat, konnte letztlich ein Gestattungsentgelt, aufgrund erheblicher Bedenken der RheinEnergie AG jedoch kein ausdrücklich so genanntes pauschaliertes Erschwernisentgelt für die Abgeltung der Folgewirkung von Aufbrüchen im Straßenland vereinbart werden (s. Vorlage 0898/2011).

Anlässlich der Verhandlungen zum Neuabschluss des Gas-Konzessionsvertrags mit der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (vgl. Beschlussvorlage für den Rat 0388/2013) hat die Verwaltung die rechtliche Zulässigkeit eines neben der sowieso zu vereinnahmenden Konzessionsabgabe zusätzlich zu erhebenden Erschwernisentgelts für die Abgeltung der Folgewirkungen von Aufbrüchen im Straßenland geprüft (vgl. Beschlussvorlage 1108/2013 für den Rechnungsprüfungsausschuss). Die Verwaltung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erhebung eines Erschwernisentgelts für die Bereiche Strom, Gas und Wasser rechtlich unzulässig ist, solange ein solches Entgelt nicht klar und eindeutig als Ausnahme vom Nebenleistungsverbot in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) bzw. in der Konzessionsabgabenanordnung (KAE) zugelassen wird.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Vorlage 1108/2013 einschl. Anlage (Mitteilung 0319/2013) verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat daher in öffentlicher Sitzung am 06.06.2013 zu TOP 5.1 folgenden Beschluss gefasst (*Hervorhebung durch die Verwaltung*):

„Der Rechnungsprüfungsausschuss modifiziert und ergänzt seinen in der Sitzung am 30.06.2005 zu TOP 11.5 im nicht öffentlichen Teil (Bericht über die Prüfung der Regelungen zur finanziellen Abgeltung der Folgewirkungen von Aufbrüchen im öffentlichen Straßenland) gefassten Beschluss wie folgt:

Um die rechtliche Angreifbarkeit laufender und künftiger Konzessionsvergabeverfahren zu verringern, wird für die Bereiche der Strom-, Gas- und Wasserkonzessionsverträge ein Kostenersatz (wie z.B. die Erhebung eines Erschwernisentgelts) für die Abgeltung der Folgewirkungen von Aufbrüchen im Straßenland solange nicht erhoben, wie im Konzessionsabgabenrecht (insb. KAV und KAE) keine eindeutigen und klaren Regelungen zur Zulässigkeit einer solchen Nebenleistung zur Konzessionsabgabe vorhanden sind. Entsprechendes gilt für die gerichtliche Durchsetzung des Kostenersatzes bzw. Erschwernisentgelts.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Landesregierung zu bitten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass klare Regelungen zur Zulässigkeit eines Erschwernisentgelts in das Konzessionsabgabenrecht, insbesondere durch Änderung der KAV und der KAE, aufgenommen werden.

Bis hierzu eine abschließende Klärung herbeigeführt ist, soll die folgende Klausel in die abzuschließenden Konzessionsverträge aufgenommen werden:

„Sobald und soweit dies konzessionsabgabenrechtlich ausdrücklich zulässig ist, werden die Vertragsparteien Verhandlungen über einen zusätzlichen finanziellen Ausgleich für Erschwerungen der Straßenunterhaltung durch Rücksichtnahme auf die verlegten Leitungen (Erschwernisentgelt für Folgewirkungen von Straßenaufbrüchen) aufnehmen.“

Sollte der Rat davon absehen, die Landesregierung zu bitten, darauf hinzuwirken, dass klare Regelungen zur Zulässigkeit eines Erschwernisentgelts in das Konzessionsabgabenrecht, insbesondere durch Änderung der KAV und der KAE, aufgenommen werden (siehe Alternative zum Beschlussvorschlag), wäre die Wahrscheinlichkeit, dass entsprechende Regelungen in das Konzessionsabgabenrecht aufgenommen würden, als sehr gering einzustufen.

Sollte der Rat der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zustimmen, würde die Bitte seitens der Verwaltung an die Landesregierung herangetragen werden. Die KAV und die KAE sind Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. § 48 Abs. 2 EnWG bzw. § 117 i.V.m. § 48 Abs. 2 EnWG). Die Landesregierung müsste daher ihrerseits mit dem Anliegen an die Bundesregierung herantreten, ggf. über den Bundesrat.

Anlage

A: Beschlussvorlage 1108/2013 für den Rechnungsprüfungsausschuss